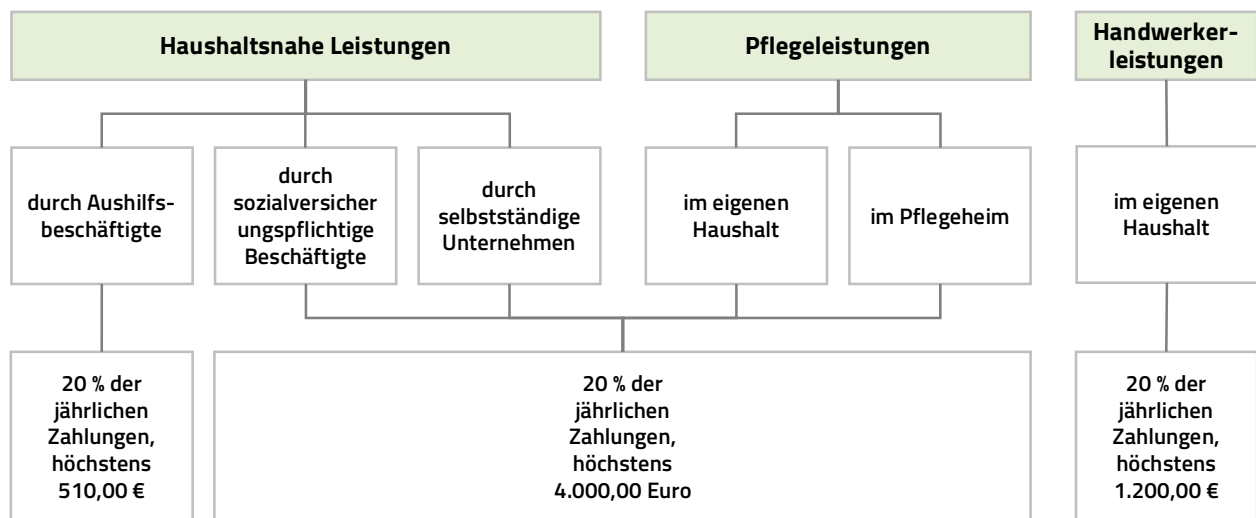


## ► Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerker

Aufwendungen für bestimmte Dienstleistungen können von der Einkommensteuer abgezogen werden.

In Betracht kommen dafür Aufwendungen für:



**Haushaltsnahe Dienstleistungen durch Aushilfsbeschäftigte:** Gemeint sind nur solche Aushilfen, die bei der Bundesknappschaft als geringfügig Beschäftigte gemeldet sind.

**Durch Unternehmen erbrachte haushaltsnahe Dienstleistungen** sind z. B. Reinigung, Gartenpflege, Kinderbetreuung und Umzugsleistungen.

Der Abzug von **Pflegeleistungen** ist sowohl bei Aufwendungen für die eigene Pflege als auch bei Aufwendungen für die Pflege Angehöriger möglich.

Aufwendungen für **Handwerkerleistungen** sind hingegen nur abziehbar, wenn sie für die eigene Wohnung anfallen. Begünstigt sind nur Dienstleistungen, nicht jedoch das Material. Achten Sie deshalb auf einen jeweils gesonderten Ausweis in der Rechnung.

Außerdem sind die Aufwendungen nur abziehbar, wenn Sie den Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Dienstleisters nachweisen können. **Barzahlungen sind steuerlich nicht abziehbar!**

Für solche Aufwendungen, die Sie als **Mieter** über Ihre Nebenkostenabrechnung oder als **Wohnungseigentümer** über die Hausgeldabrechnung bezahlen, reicht es aus, wenn in der Jahresabrechnung die auf Sie entfallenden Beträge für haushaltsnahe Leistungen und Handwerkerleistungen gesondert ausgewiesen werden. Die Aufwendungen können in dem Jahr abgezogen werden, in dem Sie die Jahresabrechnung erhalten.

Zu Details beraten wir Sie gerne im persönlichen Gespräch.